



VERORDNUNG
über die Abfuhr von Abfällen in der Gemeinde
Thüringerberg
(Abfuhrverordnung)

Auf Grund des § 9 des Vorarlberger Abfallwirtschaftsgesetzes (V-AWG), LGBl. Nr. 1/2006, und der dazu erlassenen Verordnungen, sowie der §§ 28 und 28a des Abfallwirtschaftsgesetzes 2002 (AWG 2002), BGBl. I Nr. 102/2002 idgF, und auf Grund des Beschlusses der Gemeindevertretung vom 10. Dezember 2015 wird verordnet:

Inhalt

1. Abschnitt:
Allgemeines

- § 1 Begriffe
- § 2 Verwahrung, Bereitstellung und Abfuhr von Abfällen
- § 3 Systemabfuhr, Abfuhrpflicht

2. Abschnitt:
Sammlung und Abfuhr der Restabfälle und Bioabfälle

- § 4 Restabfälle
- § 5 Bioabfälle
- § 6 Aufstellung und Benützung der Abfallbehälter
- § 7 Abfuhrgebiet, Übernahmestelle, Sammelstellen
- § 8 Abfuhrplan

3. Abschnitt:
Sammlung und Abfuhr von Sperrmüll und sperrigen Garten- und Parkabfällen

- § 9 Sperrmüll
- § 10 Sperrige Garten- und Parkabfälle
- § 11 Bauschuttabfälle

4. Abschnitt:
Sammlung und Abfuhr von Altstoffen und Verpackungsabfällen

- § 12 Altstoffe
- § 13 Verpackungsabfälle

5. Abschnitt:
Sammlung und Abfuhr von Altpeisefetten und -ölen, Problemstoffen und Elektroaltgeräten

- § 14 Altspeisefette und -öle
- § 15 Problemstoffe, Elektroaltgeräte

6. Abschnitt: Schlussbestimmungen

- § 16 Pflichten der Liegenschaftseigentümer
- § 17 Informationen über Sammelstellen, Sammel- und Abfuhrtermine
- § 18 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

1. Abschnitt Allgemeines

§ 1 Begriffe

- (1) „Siedlungsabfälle“ sind Abfälle aus privaten Haushalten und andere Abfälle, die auf Grund ihrer Beschaffenheit oder Zusammensetzung den Abfällen aus privaten Haushalten ähnlich sind; bei der Zuordnung ist das Europäische Abfallverzeichnis zu berücksichtigen.
- (2) „Gemischte Siedlungsabfälle“ („Restabfälle“) sind nicht gefährliche Siedlungsabfälle, nachdem biologisch abbaubare Küchen- und Kantinenabfälle, kompostierbare Garten- und Parkabfälle, Altspeisefette und -öle, sowie getrennt zu sammelnde Altstoffe und Verpackungsabfälle zuvor ausgesondert wurden. Restabfälle setzen sich daher insbesondere aus Kehricht, unverwertbaren Altstoffen, Hygieneabfällen und dergleichen zusammen.
- (3) „Sperrige Siedlungsabfälle“ („Sperrmüll“) sind nicht gefährliche Siedlungsabfälle, die auf Grund ihrer Größe nicht in den üblichen Sammelbehältern abgeführt werden können und von denen kompostierbare Garten- und Parkabfälle und getrennt zu sammelnde Altstoffe zuvor ausgesondert wurden.
- (4) „Bioabfälle“ sind getrennt gesammelte biologisch abbaubare Siedlungsabfälle und kompostierbare Garten- und Parkabfälle im Sinne der Verordnung über die getrennte Sammlung biogener Abfälle, BGBl. Nr. 68/1992 idgF. BGBl. Nr. 456/1994, welche in den von der Gemeinde zur Verwendung vorgeschriebenen Abfallsammelbehältern abgeführt werden können.
- (5) „Sperrige Garten- und Parkabfälle“ sind biologisch abbaubare Siedlungsabfälle, die auf Grund ihrer Größe oder Menge nicht in den von der Gemeinde zur Verwendung vorgeschriebenen Abfallsammelbehältern abgeführt werden können.
- (6) „Altstoffe“ sind
 - a) Abfälle, welche getrennt von anderen Abfällen gesammelt werden, oder
 - b) Stoffe, die durch eine Behandlung aus Abfällen gewonnen werden, um diese Abfälle nachweislich einer zulässigen Verwertung zuzuführen.
- (7) „Verpackungsabfälle“ sind gebrauchte Verpackungen, welche getrennt von anderen Abfällen gesammelt und einer zulässigen Verwertung zugeführt werden.
- (8) „Altspeisefette und -öle“ sind getrennt zu sammelnde Abfälle aus Haushalten oder Einrichtungen mit Mengen, die mit denen aus privaten Haushalten vergleichbar sind, und die einem befugten Abfallsammler oder Abfallbehandler übergeben werden.

- (9) „Problemstoffe“ sind gefährliche Abfälle, die üblicherweise in privaten Haushalten anfallen. Weiters gelten als Problemstoffe jene gefährlichen Abfälle aller übrigen Abfallerzeuger, die nach Art und Menge mit üblicherweise in privaten Haushalten anfallenden gefährlichen Abfällen vergleichbar sind. In beiden Fällen gelten diese Abfälle so lange als Problemstoffe, wie sie sich in der Gewahrsam der Abfallerzeuger befinden.
- (10) „Elektroaltgeräte“ sind gefährliche und nicht gefährliche Abfälle, die getrennt von anderen Abfällen gesammelt werden müssen.
- (11) „Abfallsammelbehälter“ sind Abfallsäcke, Abfalltonnen oder Abfallcontainer, die zur Sammlung und zum Abtransport der nicht gefährlichen Siedlungsabfälle, die der Systemabfuhr unterliegen, dienen.

§ 2

Verwahrung, Bereitstellung und Abfuhr von Abfällen

Die Abfallbesitzer haben nicht gefährliche Siedlungsabfälle so zu verwahren, zur Abfuhr bereitzustellen und rechtzeitig abführen zu lassen oder selbst abzuführen, dass auf der Liegenschaft, auf der sie anfallen, keine Gefährdungen, Beeinträchtigungen oder Belastungen im Sinne des § 1 Abs. 4 V-AWG, wie z.B. der Gesundheit von Menschen, der natürlichen Lebensbedingungen von Tieren, Pflanzen oder für den Boden, des Wassers, des Orts- und Landschaftsbildes oder der öffentlichen Ordnung und Sicherheit verursacht werden. Der § 3 bleibt unberührt.

§ 3

Systemabfuhr, Abfuhrpflicht

Die Gemeinde sammelt und führt die im Gemeindegebiet anfallenden nicht gefährlichen Siedlungsabfälle ab (Systemabfuhr). Die Abfallbesitzer sind verpflichtet, diese Abfälle nach den Bestimmungen dieser Verordnung im Rahmen der Systemabfuhr sammeln und abführen zu lassen. Davon ausgenommen sind

- a) Abfälle, die vom Abfallbesitzer behandelt (zB. kompostiert) werden und zu deren Behandlung der Abfallbesitzer berechtigt und imstande ist,
- b) Abfälle, die in ein genehmigtes Sammel- und Verwertungssystem eingebracht werden,
- c) Elektroaltgeräte, wenn sie bei Herstellern, Importeuren oder Letztvertreibern (Handel) zurückgegeben werden.
- d) Abfälle, die in gewerblichen Betriebsanlagen anfallen; ausgenommen die Abfallbesitzer beantragen die Aufnahme in die Systemabfuhr.

2. Abschnitt

Sammlung und Abfuhr von Restabfällen und Bioabfällen

§ 4

Restabfälle

- (1) Als Restabfälle dürfen zur Systemabfuhr nur jene Abfälle bereit gestellt werden, bei denen getrennt zu sammelnde Bioabfälle, Altspisefette und -öle, Altstoffe und Verpackungen, Problemstoffe und Elektroaltgeräte zuvor ausgesondert wurden.

- (2) Restabfälle sind vorbehaltlich der folgenden Bestimmungen ausnahmslos in den von der Gemeinde zur Verfügung gestellten Abfallsäcken, bzw. Abfallcontainer für „Restabfall“ zur Systemabfuhr bereitzustellen.
- (3) Fallen bei Einrichtungen überdurchschnittlich große Restabfallmengen an, kann der Bürgermeister eine Ausnahmegenehmigung zur Verwendung von Restabfallcontainern erteilen. Voraussetzung für die Erteilung einer solchen Ausnahmegenehmigung ist die Einhaltung der Bestimmungen über die Trennung der Abfälle. Wenn festgestellt wird, dass die Abfalltrennung nicht funktioniert, ist die Ausnahmegenehmigung zu widerrufen.
- (4) Der Abfallbesitzer (Liegenschaftseigentümer) hat die Abfallsammelcontainer, Abfallsammelbehälter etc. auf eigene Kosten anzuschaffen. Es sind genormte Container zu verwenden, die mit der am Sammelfahrzeug eingesetzten Schütteinrichtung entleert werden können.
- (5) Die Abfallsäcke müssen ordnungsgemäß zugebunden werden. Tonnen bzw. Container dürfen nur so weit befüllt werden, dass sie noch geschlossen werden können.
- (6) Die Abfallbesitzer (Liegenschaftseigentümer) haben die Tonnen bzw. Container so instand zu halten und zu reinigen, dass die Gesundheit von Menschen nicht gefährdet wird und keine unzumutbaren Geruchsbelästigungen entstehen.

§ 5 Bioabfälle

- (1) Bioabfälle sind vorbehaltlich der folgenden Bestimmungen ausnahmslos in den von der Gemeinde zur Verfügung gestellten Abfallsäcken für „Bioabfälle“ zu sammeln und beim Altstoffcontainerplatz abzugeben.
- (2) Fallen bei Einrichtungen überdurchschnittlich große Bioabfallmengen an, kann der Bürgermeister eine Ausnahmegenehmigung zur Verwendung einer Biotonne erteilen. Voraussetzung für die Erteilung einer solchen Ausnahmegenehmigung ist die Einhaltung der Bestimmungen über die Trennung der Abfälle. Wenn festgestellt wird, dass die Abfalltrennung nicht funktioniert, ist die Ausnahmegenehmigung zu widerrufen.
- (3) Die Bestimmung des § 4 Abs. 4 bis 6 gilt sinngemäß.

§ 6 Aufstellung und Benützung von Abfallsammelbehältern

- (1) Die Abfallsammelbehälter sind auf der eigenen Liegenschaft so aufzustellen, dass eine unzumutbare Belästigung der Hausbewohner oder der Nachbarschaft durch Geruch, Staub oder Lärm vermieden wird. Vor allem Bioabfallsäcke und Biotonnen sind nach Möglichkeit an einem schattigen oder überdachten Ort aufzustellen. In Zeiten außerhalb des Befüll- oder Entleerungsvorganges sind die Behältnisse geschlossen zu halten.
- (2) Container und Biotonnen sind unverzüglich nach der Entleerung von der Straße zu entfernen.

§ 7

Abfuhrgebiet, Übernahmsorte, Sammelstellen

Das Abfuhrgebiet für Restabfälle und für Abfälle aus Kunststoff- und Verbundverpackungen umfasst das ganze Gemeindegebiet. Die Restabfallsäcke und gelben Kunststoffsäcke (gelber Sack) sind zur Abholung (Übernahme) entlang der Landesstraßen (Faschinastraße, bzw. der Jagdbergstraße) bereit zu stellen. Haushalte, die in größerer Entfernung zur Landesstraße liegen, können die Restabfallsäcke und gelben Kunststoffsäcke zum Altstoffcontainerplatz bringen. Für Bioabfälle, Altpapier, Altglas und Altmetall werden beim Altstoffcontainerplatz eigene Sammelstellen eingerichtet.

§ 8

Abfuhrplan

- (1) Die Abfuhr der Restabfallsäcke, bzw. Abfallcontainer erfolgt in der Regel alle zwei Wochen, die Abfuhr der gelben Kunststoffsäcke in der Regel alle vier Wochen. Der Bürgermeister gibt in einem Abfuhrplan die Tage bekannt, an denen die Restabfallsäcke, bzw. Abfallcontainer und die gelben Kunststoffsäcke abgeführt werden. Die Abfuhr beginnt ab 7.00 Uhr morgens.
- (2) Die Abfallsäcke, bzw. Abfallcontainer dürfen frühestens am Vorabend des Abfuhrtages bereitgestellt werden.
- (3) Bioabfallsäcke, Altpapier, Altglas und Altmetall können in den beim Altstoffcontainerplatz der Gemeinde aufgestellten Abfallsammelbehälter zu den angeführten Öffnungszeiten entsorgt werden. Restabfallsäcke und gelbe Kunststoffsäcke können im Falle des § 7 dritter Satz zu den angeführten Öffnungszeiten beim Altstoffcontainerplatz abgeben werden.

3. Abschnitt

Sammlung und Abfuhr von Sperrmüll, sperrigen Garten- und Parkabfällen und Bauschuttabfällen

§ 9

Sperrmüll

- (1) Sperrmüll ist bei der vier Mal jährlich stattfindenden Sammlung beim Abfallcontainerplatz abzugeben. Dabei dürfen nur solche Abfälle übergeben werden, die in den von der Gemeinde bereitgestellten Behältern bei der Abfuhr gemäß § 7 wegen ihrer Größe keinen Platz finden.
- (2) Die sperrigen Abfälle müssen so zur Abfuhr gebracht werden, dass eine Abwiegung mit einer Paletten Waage (120 cm x 80 cm) möglich ist.

§ 10

Sperrige Garten- und Parkabfälle

Sperrige Garten- und Parkabfälle können bei beim Altstoffcontainerplatz zu den angeführten Öffnungszeiten vom 1. März bis 30. November abgeben werden.

§ 11 Bauschuttabfälle

Bauschuttabfälle (Kleinmengen) können beim Altstoffcontainerplatz zu den angeführten Öffnungszeiten abgegeben werden

4. Abschnitt Sammlung und Abfuhr von Altstoffen und Verpackungsabfällen

§ 12 Altstoffe

- (1) Altpapier, Altglas, Altmetall können beim Altstoffcontainerplatz der Gemeinde zu den angeführten Öffnungszeiten abgegeben werden. Außerhalb dieser Zeiten sowie an Sonn- und Feiertagen ist eine Abgabe nicht zulässig.
- (2) Verwertbare Altkleider (Alttextilien) können bei den von den gemeinnützigen Institutionen aufgestellten Sammelbehälter vor dem Bauhofgebäude jederzeit eingeworfen werden.
- (3) Bei einer Überfüllung der bereitgestellten Behälter dürfen keine Altstoffe an der Sammelstelle zurückgelassen werden.
- (4) In die Sammelbehälter dürfen ausschließlich die auf den Behältern deklarierten Abfallarten eingebracht werden. Jede Verunreinigung der Altstoffsammelstellen ist zu unterlassen. Verunreinigungen werden auf Kosten des Verursachers beseitigt.
- (5) Altpapier kann bei den regelmäßig stattfindenden Sammlungen, welche von der Gemeinde beauftragte Institutionen oder Vereine zwei Mal pro Jahr durchführen oder hierfür Sammelstellen zur Verfügung stellen, entsorgt werden. Die Sammeltermine werden jeweils im Rundschreiben der Gemeinde bekannt gegeben.

§ 13 Verpackungsabfälle

- (1) Für Verpackungsabfälle aus Papier, Pappe und Glas (Flaschen) wird beim Altstoffcontainerplatz eine eigene Sammelstelle eingerichtet, bei der diese Verpackungsabfallsäcke zu den angeführten Öffnungszeiten abgegeben werden können.
Die Glasverpackungen sind in Weißglas und Buntglas zu trennen.
- (2) Verpackungsabfälle aus Papier und Pappe können auch bei den regelmäßig stattfindenden Sammlungen, welche von der Gemeinde beauftragte Institutionen oder Vereine zwei Mal pro Jahr durchführen oder hierfür Sammelstellen zur Verfügung stellen, entsorgt werden.
Die Sammeltermine werden jeweils im Rundschreiben der Gemeinde bekannt gegeben.
- (3) Verpackungsabfälle aus Metall können beim Altstoffcontainerplatz zu den angeführten Öffnungszeiten abgegeben werden.
- (4) Zur Sammlung von Verpackungsabfällen aus Kunststoff und Verbundverpackungen werden von der Gemeinde gelbe Kunststoffsäcke kostenlos an die Abfallbesitzer ausgegeben.

5. Abschnitt
Sammlung und Abfuhr von Altspeisefetten und –ölen,
Problemstoffen und Elektroaltgeräten

§ 14
Altspeisefette und –öle

- (1) Gemäß § 16 Abs. 6 AWG 2002 sind Altspeisefette und –öle getrennt zu sammeln. Sie können beim Altstoffcontainerplatz zu den angeführten Öffnungszeiten unentgeltlich abgegeben werden.
- (2) Für die Sammlung von Altspeisefetten und –ölen stehen Wechselbehälter (so genannte „Öli“) zur Verfügung, die beim Gemeindeamt oder Bauhof bezogen werden können.

§ 15
Problemstoffe, Elektroaltgeräte

- (1) Problemstoffe können bei den jährlich zweimal stattfindenden Problemstoffsammlungen beim Altstoffcontainerplatz unentgeltlich abgegeben werden.
- (2) Elektrogeräte können zu den angeführten Öffnungszeiten beim Altstoffcontainerplatz unentgeltlich abgegeben werden.
- (3) Problemstoffe sind nach Möglichkeit in den Originalbehältern zu übergeben. Falls dies nicht möglich ist, sollte der Behälter tunlichst mit einem Hinweis auf dessen Inhalt versehen werden.
- (4) Altbatterien (Trockenbatterien, Autobatterien) können zu den angeführten Öffnungszeiten beim Altstoffcontainerplatz unentgeltlich abgegeben werden.
Für Ölfilter und Mineralöl besteht eine Rücknahmepflicht des Handels. Medikamente können in Apotheken zurückgegeben werden. Bei Elektroaltgeräten besteht für den Händler eine Rücknahmeverpflichtung nur beim Kauf eines Neugerätes und wenn die Verkaufsfläche des Händlers mehr als 150 m² beträgt.

6. Abschnitt
Schlussbestimmungen

§ 16
Pflichten der Liegenschaftseigentümer

- (1) Nach § 11 Abs. 1 V-AWG haben Liegenschaftseigentümer zu dulden, dass auf ihren Liegenschaften Übernahmsorte eingerichtet werden und Abfallbehälter bereitgestellt werden, so weit die Einrichtung des Übernahmsortes zur Bereitstellung von Abfällen, die auf anderen nahe gelegenen Liegenschaften anfallen, notwendig ist.
- (2) Über die Notwendigkeit der Einrichtung eines Übernahmsortes und dessen Umfang hat nach § 11 Abs. 2 V-AWG erforderlichenfalls der Bürgermeister zu entscheiden.

- (3) Die für Liegenschaftseigentümer geltenden Bestimmungen dieser Verordnung finden sinngemäß auch auf Abfallbesitzer Anwendung, die in ähnlicher Weise zur Nutzung von Liegenschaften befugt sind (Mieter, Pächter, Gebrauchsberechtigte, Fruchtnießer u. dgl.) sowie auf die Eigentümer von Bauwerken auf fremdem Grund und Boden und die Inhaber von Baurechten.

§ 17
**Information über Sammelstellen,
Sammel- und Abfuhrtermine**

- (1) Der Bürgermeister ist ermächtigt, bei Bedarf die Abfuhrtermine und Abfuhrzeiten sowie Öffnungszeiten von Abgabestellen (Sammelstellen, Altstoffcontainerplatz) vorübergehend abweichend festzulegen.
- (2) Über die Termine zur Sammlung von sperrigen Abfällen (Sperrmüll) verwertbaren Altstoffen, Verpackungsabfällen, Altspesiefetten und -ölen, Problemstoffen einschließlich Elektroaltgeräten, sowie über die vorübergehenden Änderungen von Abfuhrterminen und Abfuhrzeiten und der Öffnungszeiten des Altstoffcontainerplatzes sind die Abfallbesitzer vom Bürgermeister zeitgerecht zu informieren.

§ 18
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1.1.2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Abfuhrordnung vom 29.12.2006 außer Kraft.

Der Bürgermeister:
